



Satzung der Gesellschaft für Evangelische Erziehung und Bildung e.V. (GEE) **Am Burgacker 14-16, 47051 Duisburg, Tel. 0203-548728, www.gee-online.de**

Präambel

Die GEE wurde 1950 unter dem Namen „Gemeinschaft Evangelischer Erzieher“ als Verein für alle im Erziehungsbereich – vom Kindergarten bis zur Hochschule – Tätigen auf Anregung der Landessynode der EKIR gegründet, um nach der NS-Diktatur demokratische Werte in christlichem Kontext für die Pädagogik wieder zu entdecken, zu festigen und weiter zu entwickeln.

Heute ist die GEE ein Zusammenschluss von Menschen, die in unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfeldern tätig sind bzw. waren. Sie nennt sich jetzt ‚Gesellschaft für Evangelische Erziehung und Bildung e.V. (GEE)‘. Die Mitglieder nehmen ihre Tätigkeit in evangelischer Verantwortung und in ökumenischer Offenheit wahr.

§ 1 Name, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein führt den Namen Gesellschaft für Evangelische Erziehung und Bildung e.V. (GEE)
- (2) Die Arbeit der GEE zielt insbesondere auf
 - (a) die Förderung von pädagogischem Handeln in christlicher Verantwortung
 - (b) die Professionalisierung von Personen und Institutionen
 - (c) die Einbringung des evangelischen Bildungsverständnis in den bildungspolitischen Kontext
 - (d) den Austausch zwischen den Mitgliedern
- (3) Zur Erreichung ihrer Ziele hat die GEE eine Pädagogische Akademie gegründet. In ihrem Rahmen werden u.a. Fortbildungsveranstaltungen, Schulprojekte und Studienreisen angeboten und vermittelt.
- (4) Die Angebote richten sich an die Mitglieder der GEE sowie andere interessierte Menschen und Institutionen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die GEE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Soweit Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, wenn die Tätigkeiten zuvor vom vertretungsberechtigten Vorstand genehmigt wurden oder eine Beauftragung vorliegt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GEE können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins bejahen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung erteilt der Vorstand einen schriftlichen Bescheid. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Vorstand zulässig.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen und wird mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Mit dem Tod oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit endet die Mitgliedschaft.
- (4) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwider handeln, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie ohne Stundung mit der Zahlung länger als ein Jahr im Rückstand sind und zweimal schriftlich von der Geschäftsstelle gemahnt wurden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag orientiert sich an einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Zur Versammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch als E-Mail erfolgen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Entgegennahme des Arbeits-, des Kassen- und des Kassenprüfungsberichts
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Wahl des Vorstands
 - (d) Wahl der zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - (e) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - (f) Beratung der Grundlinien der Arbeit und Einbringung von Vorschlägen für die Arbeit des folgenden Jahres
 - (g) Entscheidung über alle ihr vorgelegten Anträge
- (3) Auf Verlangen von mindestens 5 % der Mitglieder muss der Vorstand mit einer Frist von max. sechs Wochen und unter Übersendung der Tagesordnung, in der die zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Gegenstände benannt sind, eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung, zu der fristgerecht eingeladen wurde, ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes anwesende natürliche oder juristische Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Mitgliedern ist für die Ausübung des Stimmrechts eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Es gilt die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Wahlen zum Vorstand sind geheim durchzuführen.

- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Protokollführer/eine Protokollführerin. Das Protokoll wird vom Protokollführer/der Protokollführerin und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet. Der Vorstand bestätigt das über die Beschlüsse gefasste Protokoll.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
der/dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
Die Vorstandsmitglieder verantworten i.d.R. jeweils einen Arbeitsbereich
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich durch Kooptation ergänzen.
- (3) Aufgaben des Vorstands
- (a) Vertretung der GEE nach außen
 - (b) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der GEE, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugeordnet sind
 - (c) Planung, Genehmigung, Begleitung, Koordination und Auswertung der Aktivitäten
 - (d) Erstellung des Haushaltsplans
 - (e) Erstellung des Jahresabschlusses und Beauftragung der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin
 - (f) Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
 - (g) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiterin
 - (h) Einsetzen von Ausschüssen
- (4) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Er führt die laufenden Geschäfte.
- (5) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands notwendig.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen Vereinen, Stiftungen, Verbänden und Organisationen sowie staatlichen Stellen zusammenarbeiten.

§ 8 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einstellen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung

- (1) Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins gelten die Regelungen wie für Satzungsänderungen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Erzieher in Deutschland e.V., mit Sitz in Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die MV kann bei der Auflösung eine andere gemeinnützige Organisation bestimmen, die das Restvermögen im Sinne der bisherigen Arbeit der GEE verwendet.

§ 12 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Duisburg. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1584 eingetragen.

Beschluss der Mitgliederversammlung der GEE am 19. März 2016, Duisburg